

Besserer Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen

Nach schweizerischem Recht kann grundsätzlich jede Person eine Betreibung einleiten, ohne dass geprüft wird, ob die Forderung auch tatsächlich besteht. Nicht selten kommt es deshalb vor, dass Betreibungen angehoben werden, ohne dass dem Betreibenden eine Forderung gegen den Betriebenen zusteht. Dies kann verschiedene Gründe haben. So kann beispielsweise eine Betreibung als Druckmittel zur Durchsetzung anderer Forderungen eingesetzt oder zur blossen Schikane einer missliebigen Person eingeleitet werden. Solche ungerechtfertigten Betreibungen können für den Betroffenen insbesondere bei der Stellen- oder Wohnungssuche nachteilige Folgen zeitigen, weil sie entgegen landläufiger Meinung nach geltendem Recht auch dann noch im Betreibungsregisterauszug erscheinen, wenn sie nicht mehr weiterverfolgt werden.

Per 1. Januar 2019 tritt nun eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sowie die entsprechend revidierte Gebührenverordnung zum SchKG (neu Art. 12b GebV SchKG) in Kraft. Mit den eingeführten und nachfolgend kurz skizzierten drei Änderungen soll der Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen partiell verbessert werden. Ein umfassender «Systemwechsel» findet allerdings nicht statt. Weiterhin wird es damit möglich bleiben, jemanden ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu betreiben.

- Wer ungerechtfertigt betrieben wird, kann neu mittels eines Gesuches beim Betreibungsamt für eine Pauschalgebühr von CHF 40.00 dafür sorgen, dass Dritte nicht von einer Betreibung erfahren. Voraussetzung dafür ist, dass der Gläubiger während drei Monaten keine Anstalten gemacht hat, den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen (vgl. Art. 8 Abs. 3 Bst. d SchKG). Die Gebühr muss vom Gesuchsteller gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches bezahlt werden. Vorteil dieser Änderung ist, dass sie unmittelbar wirkt und wenig kostet. Der Nachteil besteht darin, dass damit gleichzeitig auch das Einsichtsrecht betreffend gerechtfertigte Betreibungen eingeschränkt wird.
- Der Schuldner kann neu *jederzeit* nach Einleitung der Betreibung die Vorlage der Beweismittel des Gläubigers zur Einsicht verlangen (vgl. Art. 73 SchKG).
- Schliesslich kann die Aufhebungsklage nach Art. 85a SchKG neu ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages erhoben werden. Früher war die Klage nur bei nicht erhobenem oder beseitigtem Rechtsvorschlag möglich. Hauptnachteil der Klage ist aber nach wie vor - gleich wie bei der allgemeinen negativen Feststellungsklage - die lange Verfahrensdauer sowie die Vorschusspflicht in Bezug auf die Gerichtskosten (selbst im Erfolgsfall erhält man nur eine Regressforderung gegen den Betreibenden und bleibt bei dessen Zahlungsunfähigkeit auf den Kosten sitzen).

Bei rechtsmissbräuchlichen Betreibungen kann die Nichtigkeit der Betreibung mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl nach Art. 17 SchKG geltend gemacht werden. Dieses Vorgehen bietet dem Schuldner einige verfahrenstechnische Vorteile, aber es dürfte nur selten gelingen, zwangsvollstreckungsfremde Motive des Betreibenden nachzuweisen.

Jedenfalls ist auch nach neuem Recht der Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen nicht optimal ausgestaltet. Wer mit einer Schikanebetreibung konfrontiert ist, sollte deshalb nach meinem Dafürhalten zunächst jeweils das Gespräch mit dem Betreibenden suchen und diesen zu einem Rückzug der Betreibung bewegen. Nach erfolgtem Rückzug erscheint die Betreibung nämlich nicht mehr im Betreibungsregisterauszug (Art. 8 Abs. 3 Bst. c SchKG).

Verfasser: Remo Gähler, lic. iur. Rechtsanwalt